

Kapitel 2

Aufbau und Grundsätze

Rechnungsmodell

Inhaltsverzeichnis

2	Aufbau Rechnungsmodell	2
2.1	Ausgangslage	2
2.2	Rechnungskreise	3
2.3	Elemente des Rechnungsmodells	3
2.3.1	Bilanz	3
2.3.1.1.	Finanzvermögen	4
2.3.1.2.	Verwaltungsvermögen	4
2.3.1.3.	Fremdkapital	4
2.3.1.4.	Eigenkapital	4
2.3.2	Erfolgsrechnung	5
2.3.2.1.	Dreistufiger Erfolgsausweis	6
2.3.3	Investitionsrechnung	7
2.3.3.1.	Finanzierungsausweis	8
2.3.4	Geldflussrechnung	8
2.3.5	Anhang zur Jahresrechnung	8
2.4	Haushalt- und Rechnungslegungsgrundsätze	9
2.4.1	Grundsätze der Haushaltsführung	9
2.4.2	Rechnungslegungssgrundsätze	10
2.5	Anhang 2A	12

2 Aufbau Rechnungsmodell

Überblick

Die Kantone und Gemeinden der Schweiz werden in den nächsten Jahren ein neues, harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) einführen. Das HRM2 orientiert sich an den internationalen Standards für öffentliche Gemeinwesen und wurde von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen erarbeitet, der Vertreter von Bund, Kantonen und Gemeinden angehören. Ziel ist, die Vergleichbarkeit der Rechnungen von Kanton und Gemeinden (weiterhin) zu gewährleisten. Entsprechend empfiehlt die Finanzdirektorenkonferenz den Kantonen und Gemeinden, die Fachempfehlung so rasch als möglich, d. h. innerhalb der kommenden zehn Jahre umzusetzen. Seit 2019 wenden sämtliche Gemeinden HRM2 an.

Neuerungen im HRM2

Das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 umfasst eine Bilanz (bisher Bestandesrechnung), eine Erfolgsrechnung (bisher Laufende Rechnung) und weiterhin eine Investitionsrechnung. Der Abschluss der Erfolgsrechnung erfolgt in drei Stufen: operatives Ergebnis (betriebliche Tätigkeit, Finanzierungsvorgänge); ausserordentliches Ergebnis (spezielle Aufwendungen, Erträge); Gesamtergebnis. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen werden konsequenter vorgenommen bzw. gebildet. Die Aktivierungsgrenzen für Investitionsausgaben mit mehrjähriger Nutzung werden für die Gemeinden tiefer festgelegt. Das Verwaltungsvermögen wird beim Erstzugang zum Anschaffungswert bewertet, danach laut Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen und nur noch regelbasiert möglich. Das Finanzvermögen wird beim Erstzugang zum Anschaffungswert bewertet; alle 10 Jahre erfolgen Verkehrswertbewertungen. Um einen Gesamtüberblick über alle mit dem Gemeinwesen verflochtenen Einheiten (konsolidierte Betrachtungsweise) zu erhalten, ist ein Beteiligungsspiegel zu führen. Dieser ist mit Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Rückstellungen im Anhang zur Jahresrechnung zu veröffentlichen. Beim Wechsel von HRM1 zu HRM2 muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden. Die Restbuchwerte der aktivierten Anlagen werden unverändert in die Bilanz übernommen. Das Finanzvermögen hingegen ist anhand der Verkehrswerte neu zu bewerten. Der vierstellige Kontenrahmen ist bis und mit dritter Stelle mit jenem des Bundes identisch. Die funktionale Gliederung wurde aufgrund der Entwicklung der öffentlichen Tätigkeit, der internationalen Ansprüche und der Anforderungen des Neuen Finanzausgleichs angepasst. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium koordiniert Anpassungen am Kontenrahmen gesamtschweizerisch.

2.1 Ausgangslage

Der Bund vermag die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden nicht zu beeinflussen, da die Kantone nach Bundesverfassung hierin souverän sind. Die Harmonisierung der Rechnungslegung bei Kantonen und Gemeinden kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Das HRM2 leistet dazu einen wichtigen Beitrag, indem es eine einheitliche Orientierungshilfe bietet und trotzdem die Bedürfnisse der vielfältigen öffentlichen Aufgaben und die unterschiedlichen Formen von Gemeinwesen berücksichtigt.

Das Handbuch des harmonisierten Rechnungswesens HRM2 für die Thurgauer Gemeinden verankert auf der Grundlage von Gesetz und Verordnung wichtige Detailregelungen. Das Handbuch stellt das eigentliche Kochbuch dar. Musterkontoplan und Handbuch basieren auf folgenden Grundlagen:

- Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV Gde-RW; RB 131.21)
- Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2- Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP): www.srs-csppc.ch
- Empfehlungen und Arbeitsunterlagen der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindenfinanzen: www.kkag-cacsfc.ch

2.2 Rechnungskreise

In der Gemeindebuchhaltung bildet jede selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft einen eigenen Rechnungskreis (Mandant) und führt demnach eine eigene Rechnung.

Traditionelle Rechnungskreise sind die Politische Gemeinde, Zweckverband Abwasserbeseitigung, Zweckverband Wasserversorgung, Schule etc.

Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten (Spezialfinanzierungen) und von vertraglichen Vereinbarungen (z.B. regionale Feuerwehr) sind ausnahmslos in der Gemeinderechnung zu führen.

2.3 Elemente des Rechnungsmodells

Die Hauptelemente des Rechnungsmodells HRM2 sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang. Diese Hauptelemente bilden zusammen die Jahresrechnung (§ 38 RRV Gde-RW).

Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Schuldenlage auf. Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwand- und Ertragslage auf. Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Die Geldflussrechnung gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur. Der Grossteil des Anhangs besteht aus Zusatzinformationen. Zu diesen gehören der Eigenkapitalnachweis, der Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, der Rückstellungsspiegel, die Kreditkontrolle und der Anlagespiegel.

2.3.1 Bilanz

Die Bilanz zeigt die Anfangs- und Endbestände des Vermögens sowie der Schulden. Zusätzlich wird die Veränderung während des Jahres ausgewiesen. In der Bilanz werden die Aktiven und die Passiven einander gegenübergestellt. Der Saldo ist der Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag. Wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite der Bilanz. Diese Gliederung richtet sich nach dem Kontenrahmen HRM2 (www.finanzverwaltung.tg.ch). Die einzelnen Sachgruppen werden in Kapitel 3 bis 5 näher erläutert.



2.3.1.1. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können (§ 3 Abs. 1 RRV Gde-RW). Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen. Grundsätzlich dürfen solche Anlagen den Finanzhaushalt nicht belasten, sondern sollen einen Ertrag abwerfen. Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (§§ 48, 49 RRV Gde-RW).

2.3.1.2. Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen werden alle Vermögenswerte dargestellt, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Es hat somit einen Nutzwert. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen (§ 50 RRV Gde-RW).

2.3.1.3. Fremdkapital

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird. Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind. Für die Fremdmittelaufnahme ist der Exekutive zuständig.

2.3.1.4. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen, Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen, Neubewertungsreserve Finanzvermögen, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Die Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen werden in Kapitel 9 ausführlich behandelt.

Der Saldo der kumulierten Überschüsse und Defizite der Erfolgsrechnung wird als Bilanzüberschuss/ bzw. -fehlbetrag ausgewiesen. Dieser Bilanzüberschuss dient ausschliesslich zur Abdeckung von Fehldeckungen der Erfolgsrechnung in den folgenden Jahren. Ist der Bilanzüberschuss aufgebraucht, ist ein Aufwandüberschuss als Bilanzfehlbetrag zu verbuchen. Dieser ist jährlich um mindestens 20 % des Restbuchwerts abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen (§ 22 RRV Gde-RW).

Richtwerte für eine anzustrebende Mindestkapitalisierung (Eigenkapital aus Neubewertungsreserve und Bilanzüberschuss bzw. –fehlbetrag) werden aufgrund von Erfahrungen aus statistischen Erhebungen und kantonalen Vergleichen ermittelt. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sich infolge tieferer Abschreibungssätze und längerer Nutzungsdauer nach HRM2 ein stärkerer Fremdmittelbedarf ergeben kann. Dem muss mit einem im Vergleich zu HRM1 höheren Eigenkapital begegnet werden, um auch längerfristig eine gute Finanzlage sicherzustellen.

2.3.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus. Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode, als Aufwand gilt der Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode (§ 7 RRV Gde-RW). Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis der Gemeinde im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen. Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag. Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung (Summe der Aufwand- und Ertragsüberschüsse) muss innert acht Jahren ausgeglichen sein (§ 22 Abs. 1 RRV Gde-RW). Um den Periodenerfolg objektiv zu ermitteln, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (Rechnungsabgrenzungen) sowie nach dem Bruttoprinzip zu behandeln.

Die Artengliederung (Sachgruppen) der Erfolgsrechnung sieht wie folgt aus und ist unter www.finanzverwaltung.tg.ch verfügbar:

Aufwand	30	Personalaufwand
	31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	34	Finanzaufwand
	35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
	36	Transferaufwand
	37	Durchlaufende Beiträge
	38	Ausserordentlicher Aufwand
	39	Interne Verrechnungen
	90	Abschluss Erfolgsrechnung

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Ertrag	40	Fiskalertrag
	41	Regalien und Konzessionen
	42	Entgelte
	43	Verschiedene Erträge
	44	Finanzertrag
	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	46	Transferertrag
	47	Durchlaufende Beiträge
	48	Ausserordentlicher Ertrag
	49	Interne Verrechnungen
	90	Abschluss Erfolgsrechnung

Die harmonisierte Rechnungslegung gibt folgende funktionale Gliederung für die Erfolgs- sowie Investitionsrechnung vor:

0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
2	Bildung
3	Kultur, Sport und Freizeit
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Die vollständige funktionale Gliederung ist unter www.finanzverwaltung.tg.ch zu finden.

2.3.2.1. Dreistufiger Erfolgsausweis

Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit dem Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss, ferner den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag verändert.

Grundsätzlich gibt es im HRM2 zwei Arten von ausserordentlichen Transaktionen:

- finanzpolitisch motivierte Buchungen
- nicht finanzpolitisch motivierte Buchungen

Einlagen in das Eigenkapital (Konto 389) bzw. Entnahmen aus dem Eigenkapital (Konto 489), für Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen des EK und Aufwertungsreserve, gelten als finanzpolitisch motivierte Buchungen. Ebenso als finanzpolitisch motivierte Buchungen gelten Finanzausgleichsbeiträge und Zusammenschlussbeiträge.

Als nicht finanzpolitisch motivierte Buchungen gelten Aufwände und Erträge, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie

nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Diese Kriterien sind zwingend kumulativ einzuhalten. Ansonsten gilt der Sachverhalt nicht als ausserordentlich. Beispiele für solche ausserordentlichen Aufwände sind Erdbeben und andere Naturkatastrophen.

Der Dreistufige Erfolgsausweis ist für die folgende Bereiche zu erstellen:

- Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen
- die einzelnen Spezialfinanzierungen
- für die Gemeinde inkl. Spezialfinanzierungen

Bezüglich interner Verrechnungen mit Spezialfinanzierungen sind die Hinweise in Kapitel 11 zu beachten.

Der Ausweis ist Bestandteil des Ergebnisses. Dieses setzt sich zusammen aus:

- dem Dreistufigen Erfolgsausweis,
- dem Finanzierungsausweis,
- dem Nachweis über das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld (nur bei den Spezialfinanzierungen)
- sowie aus den relevanten Kennzahlen.

Ein Beispiel des Ergebnisses findet sich im Anhang 2A.

2.3.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden (§ 8 RRV Gde-RW). Die Artengliederung (Sachgruppen) der Investitionsrechnung ordnet sich wie folgt:

Ausgaben	50	Sachanlagen
	51	Investitionen auf Rechnung Dritter
	52	Immaterielle Anlagen
	54	Darlehen
	55	Beteiligungen und Grundkapitalien
	56	Eigene Investitionsbeiträge
	57	Durchlaufende Investitionsbeiträge
	58	Ausserordentliche Investitionen
	59	Übertrag an Bilanz
Einnahmen	60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
	61	Rückerstattungen Dritter
	62	Abgang von immateriellen Anlagen
	63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
	64	Rückzahlung von Darlehen
	65	Übertragung von Beteiligungen
	66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträgen
	67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
	68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
	69	Übertrag an Bilanz

Die funktionale Gliederung ist in Ziffer 2.3.2 ersichtlich.

Weiter bildet die Investitionsrechnung einen Teil des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung, siehe Ziffer 2.3.4.

Die detaillierten Kontenpläne sind unter www.finanzverwaltung.tg.ch verfügbar.

2.3.3.1. Finanzierungsausweis

Der Finanzierungsausweis ist Bestandteil der Jahresrechnung bzw. des Budgets. Er weist die Nettoinvestitionen, die Selbstfinanzierung sowie das Finanzierungsergebnis aus.

Der Finanzierungsausweis ist Bestandteil des Ergebnisses (→ 2.3.2.1)

Ein Beispiel des Ergebnisses findet sich im Anhang (→ 0).

2.3.4 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung und somit zwingend zu erstellen (§ 42 RRV Gde-RW). Erstellt wird sie über den gesamten Rechnungskreis der Gemeinde. Die Spezialfinanzierungen werden nicht separat behandelt, da sie keine eigene Geldmittelverwaltung haben.

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der Geldmittel auf, die der Gemeinde zur Verfügung stehen. Sie streicht heraus, wie wichtig die Liquidität für jede Gemeinde ist und gibt Auskunft darüber, wie weit Investitionen finanziert und Schulden zurückgezahlt werden können.

Durch die Geldflussrechnung wird die Mittelherkunft, sowie die Mittelverwendung aufgezeigt, aufgeteilt auf die drei Bereiche betriebliche Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Ausführlichere Informationen zur Geldflussrechnung, insbesondere zu den drei Bereichen finden sich in Kapitel 12.

2.3.5 Anhang zur Jahresrechnung

Bestandteil der Jahresrechnung ist der Anhang zur Jahresrechnung (§ 38 Abs. 1 und 2 RRV Gde-RW).

Er umfasst

- den Eigenkapitalnachweis,
- den Rückstellungsspiegel,
- den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- die Kreditkontrolle,
- den Anlagespiegel,
- Angaben zu Vorfinanzierungen,
- zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Informationen zum Anhang zur Jahresrechnung sowie Musterbeispiele finden sich in Kapitel 7.

2.4 Haushalt- und Rechnungslegungsgrundsätze

Für die Führung des Finanzhaushaltes hat der Gesetzgeber in § 89 der Kantonsverfassung und im Gesetz über die Gemeinden sowie in der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden die Grundsätze aufgestellt. Diese werden nachfolgend aufgeführt und kommentiert.

2.4.1 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Grundsätze der Haushaltsführung sind in § 10 RRV der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden festgehalten.

Gesetzässigkeit: Die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen stützen sich auf rechtsverbindliche Erlasse oder Verpflichtungskredite. Die rechtliche Grundlage kann in einem gültigen Rechtssatz oder in einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss bestehen. Die Aufhebung der Rechtsgrundlage bedarf der Zustimmung jenes Organs, das für deren Beschluss zuständig ist.

Haushaltsgleichgewicht: Ausgaben und Einnahmen sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten. Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung muss innert acht Jahren einen Ertragsüberschuss ausweisen oder ausgeglichen sein. Massgebend für die Bemessung sind die letzten fünf Jahresrechnungen sowie das budgetierte Ergebnis des aktuellen Jahres. Ein Aufwandüberschuss muss im folgenden Budget und dem ersten Planjahr ausgeglichen werden. Gemeinden können von der Ausgleichsregelung abweichen, solange der Nettoverschuldungsquotient unter 100 % liegt. (§ 22 Gde-RW).



Ein kumulierter Ertragsüberschuss ist ohne Einschränkung möglich.

Es besteht die Möglichkeit, von dieser Ausgleichsregelung bedingt abzuweichen. Diese Option besteht, solange der Nettoverschuldungsquotient einer Gemeinde ($\text{Nettoschuld} \times 100 / \text{direkte Steuern nat. und jur. Personen}$) unter 100 % liegt. Beträgt der Nettoverschuldungsquotient 100 % oder mehr, muss die Bestimmung zum Haushaltsgleichgewicht erfüllt werden. Wenn der Nettoverschuldungsquotient einer Gemeinde zuerst unter 100 % liegt und in den im Rechnungsabschluss publizierten Kennzahlen über diese Grenze steigt, entfällt die Möglichkeit zur Abweichung von Abs. 1 sofort und ohne Übergangszeit. Es liegt somit im Interesse der Gemeinden, die Nettoverschuldung prospektiv im Auge zu behalten.

Massgebend für die Berechnung des Haushaltsgleichgewichts ist das Ergebnis **nach** Verbuchung der Ergebnisverwendung.

Sparsamkeit / Dringlichkeit: Die Aufgaben und Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.

Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist die Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf die Investitions- und Betriebskosten. Betriebskosten sind Kosten für Verwaltung, Unterhalt, Betrieb, Wartung sowie den Kapitaldienst für das investierte Kapital. Sie sind durch Erträge zu decken.

Verursacherprinzip / Vorteilsabgeltung: Verursacher besonderer Vorkehrungen oder Aufwendungen und Nutzniesser besonderer Leistungen des öffentlichen Gemeinwesens haben in der Regel die Kosten zu tragen. Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten. Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die Kosten oder dem daraus erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil.

Zweckbindung: Ein Kredit darf nur für den umschriebenen Zweck in Anspruch genommen werden (§ 24 RRV Gde-RW). Die Erläuterungen zu Krediten im Budget sind nicht verbindlich. Rechtsverbindlich sind lediglich die Budgetbeträge selber. Auf Antrag kann jedoch bei der Budgetberatung ein Detail der Erläuterungen (ausdrücklich) in den Beschluss aufgenommen werden. Damit erlangt dieses Verbindlichkeit. Zur Deckung einzelner Ausgaben und Bildung von Reserven dürfen keine festen Anteile des Fiskalertrags festgelegt werden.

2.4.2 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushaltes zeigen, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (§ 35 RRV Gde-RW). Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Wesentlichkeit und der Vergleichbarkeit (§ 36). Diese Grundsätze werden ergänzt durch die Budgetierungsgrundsätze (§ 27) sowie die Buchführungsgrundsätze (§ 51).

Jährlichkeit / Periodenabgrenzung: Das Budget und die Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt. Budget und Jahresrechnung müssen zeitlich identisch sein.

Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach der Artengliederung (Sachgruppen) des Kontenrahmens zu unterteilen.

Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen.

Vergleichbarkeit: Die Budgets und Rechnungen der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind i.d.R. getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen.

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Richtigkeit / Rechtzeitigkeit / Nachprüfbarkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen. Die Rechnungsführung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten. Zudem sind die Vorgänge klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und die Buchungen durch Belege nachzuweisen.

Periodenabgrenzung: Aufwand und Ertrag sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden; die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.

Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise); die Informationen sollen willkür- und wertfrei dargestellt werden.

Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben. Das Stetigkeitsprinzip besagt, dass die Grundsätze nicht ständig geändert werden sollten, da dies zu Verwirrung und Unbeständigkeit führt.

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

2.5 Anhang 2A Dreistufiger Erfolgsausweis

Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen

Erfolgsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Betrieblicher Aufwand	13'726'102.81	14'347'350.00	15'396'500.42
30 Personalaufwand	3'567'764.13	3'612'650.00	3'856'623.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'134'189.76	2'221'150.00	2'650'600.20
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	857'386.20	816'200.00	700'326.51
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	23'700.00	30'000.00	0.00
36 Transferaufwand	7'143'062.72	7'667'350.00	8'188'950.71
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	14'613'191.83	14'461'200.00	14'859'930.36
40 Fiskalertrag	12'842'287.25	12'705'000.00	12'957'150.25
41 Regalien und Konzessionen	1'000.00	1'500.00	1'000.00
42 Entgelte	1'142'907.27	1'114'200.00	1'200'700.56
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	47'349.55	44'100.00	48'500.55
46 Transferertrag	579'647.76	596'400.00	652'579.00
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	887'089.02	113'850.00	-536'570.06
34 Finanzaufwand	104'229.39	193'000.00	101'330.25
44 Finanzertrag	114'520.61	119'200.00	115'523.73
Ergebnis aus Finanzierung	10'291.22	-73'800.00	14'193.48
Operatives Ergebnis	897'380.24	40'050.00	-522'376.58
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag	450'000.00	450'000.00	450'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	450'000.00	450'000.00	450'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	1'347'380.24	490'050.00	-72'376.58

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Finanzierungsausweis

Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen

Investitionsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Investitionsausgaben	639'173.30	852'500.00	1'681'716.25
50 Sachanlagen	425'201.80	336'000.00	1'181'600.25
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen	59'350.95	29'000.00	500'116.00
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge	154'620.55	487'500.00	
58 Ausserordentliche Investitionen			
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	45'300.00
60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen Dritter			
62 Abgang von immateriellen Anlagen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			45'300.00
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-639'173.30	-852'500.00	-1'636'416.25
Selbstfinanzierung	1'766'766.44	869'250.00	190'949.93
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	1'127'593.14	16'750.00	-1'445'466.32

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Dreistufiger Erfolgsausweis

Wasserwerk

Erfolgsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Betrieblicher Aufwand	326'195.60	381'100.00	382'246.92
30 Personalaufwand	56'403.05	63'800.00	60'681.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	161'350.25	228'300.00	184'200.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	93'942.30	70'000.00	109'000.67
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	14'500.00	19'000.00	28'365.00
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	273'021.51	329'500.00	377'401.06
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	256'021.51	261'000.00	352'000.63
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		42'000.00	0.00
46 Transferertrag	17'000.00	26'500.00	25'400.43
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-53'174.09	-51'600.00	-4'845.86
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
Operatives Ergebnis	-53'174.09	-51'600.00	-4'845.86
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag	75'000.00	75'000.00	75'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	75'000.00	75'000.00	75'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	21'825.91	23'400.00	70'154.14

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Finanzierungsausweis

Wasserwerk

Investitionsrechnung	Rechnung 20 2	Budget 20 2	Rechnung 20 1
Investitionsausgaben	95'744.25	64'000.00	119'000.00
50 Sachanlagen	95'744.25		119'000.00
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge		64'000.00	
58 Ausserordentliche Investitionen			
Investitionseinnahmen	215'590.00	200'000.00	160'000.00
60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen Dritter			
62 Abgang von immateriellen Anlagen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	215'590.00	200'000.00	160'000.00
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung	119'845.75	136'000.00	41'000.00
Selbstfinanzierung	50'768.21	28'400.00	117'154.81
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	170'613.96	164'400.00	158'154.81

1) Anpassen gemäss S.7, oder Kontenplan überprüfen.

Bilanz

Nettoschuld / Nettovermögen* per 01.01.	-30'060.41
Nettoschuld / Nettovermögen* per 31.12.	-200'674.37
(+ = Nettoschuld / - = Nettovermögen)	

* im Budget: Mutmassliches Nettovermögen / Nettoschuld Gemeinde Muster

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Dreistufiger Erfolgsausweis

Abwasserbeseitigung

Erfolgsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Betrieblicher Aufwand	921'170.70	993'000.00	914'832.40
30 Personalaufwand	0.00	10'500.00	2'430.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	74'189.25	74'000.00	64'200.76
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	452'593.40	500'000.00	416'400.59
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	394'388.05	408'500.00	431'800.80
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	418'072.37	428'200.00	384'272.42
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	360'173.02	380'000.00	343'000.42
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag	57'899.35	48'200.00	41'272.00
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-503'098.33	-564'800.00	-530'559.98
34 Finanzaufwand	104'229.39		
44 Finanzertrag	114'520.61		29'400.88
Ergebnis aus Finanzierung	10'291.22	0.00	29'400.88
Operatives Ergebnis	-492'807.11	-564'800.00	-501'159.10
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag	73'000.00	73'000.00	73'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	73'000.00	73'000.00	73'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-419'807.11	-491'800.00	-428'159.10

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Finanzierungsausweis

Abwasserbeseitigung

Investitionsrechnung	Rechnung 20 2	Budget 20 2	Rechnung 20 1
Investitionsausgaben	117'580.00	120'000.00	1'037'713.30
50 Sachanlagen	117'580.00	120'000.00	640'600.45
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge			397'112.85
58 Ausserordentliche Investitionen			
Investitionseinnahmen	661'332.55	400'000.00	397'815.25
60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen Dritter			
62 Abgang von immateriellen Anlagen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	661'332.55	400'000.00	397'815.25
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen			
66 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen			
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung	543'752.55	280'000.00	-639'898.05
Selbstfinanzierung	-33'213.71	-59'800.00	-75'758.51
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	510'538.84	220'200.00	-715'656.56

Bilanz

Nettoschuld / Nettovermögen* per 01.01.	-5'034'726.56
Nettoschuld / Nettovermögen* per 31.12.	-5'545'265.40
(+ = Nettoschuld / - = Nettovermögen)	

* im Budget: Mutmassliches Nettovermögen / Nettoschuld

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Dreistufiger Erfolgsausweis

Abfallwirtschaft

Erfolgsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Betrieblicher Aufwand	347'398.90	359'300.00	375'107.48
30 Personalaufwand	35'993.40	49'000.00	53'285.12
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	246'063.00	241'100.00	241'100.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		1'800.00	
36 Transferaufwand	65'342.50	67'400.00	80'722.36
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	424'457.60	374'800.00	418'200.47
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	424'457.60	359'800.00	368'200.47
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag		15'000.00	50'000.00
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	77'058.70	15'500.00	43'092.99
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
Operatives Ergebnis	77'058.70	15'500.00	43'092.99
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	77'058.70	15'500.00	43'092.99

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Finanzierungsausweis

Abfallwirtschaft

Investitionsrechnung	Rechnung 20 2	Budget 20 2	Rechnung 20 1
Investitionsausgaben	0.00	0.00	0.00
50 Sachanlagen			
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge			
58 Ausserordentliche Investitionen			
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen Dritter			
62 Abgang von immateriellen Anlagen			
63 Investitionsbeiträge			
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträgen			
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	84'058.70	20'500.00	46'092.99
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	84'058.70	20'500.00	46'092.99

Bilanz

Nettoschuld / Nettovermögen* per 01.01.	-96'834.71
Nettoschuld / Nettovermögen* per 31.12.	-180'893.41
(+ = Nettoschuld / - = Nettovermögen)	

* im Budget: Mutmassliches Nettovermögen / Nettoschuld

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Dreistufiger Erfolgsausweis

Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz

Erfolgsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Betrieblicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
30 Personalaufwand			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand			
37 Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte			
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag			
47 Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	0.00	0.00	0.00
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
Operatives Ergebnis	0.00	0.00	0.00
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	0.00	0.00	0.00

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Finanzierungsausweis

Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz

Investitionsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Investitionsausgaben	0.00	0.00	0.00
50 Sachanlagen			
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge			
58 Ausserordentliche Investitionen			
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen Dritter			
62 Abgang von immateriellen Anlagen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	0.00	0.00	0.00
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	0.00	0.00	0.00

Bilanz

Nettoschuld / Nettovermögen* per 01.01.	0.00
Nettoschuld / Nettovermögen* per 31.12.	0.00
(+ = Nettoschuld / - = Nettovermögen)	

* im Budget: Mutmassliches Nettovermögen / Nettoschuld Gemeinde Muster

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Dreistufiger Erfolgsausweis

Gemeinde

Erfolgsrechnung	Rechnung 20_2	Budget 20_2	Rechnung 20_1
Betrieblicher Aufwand	15'320'868.01	16'080'750.00	17'068'687.22
30 Personalaufwand	3'660'160.58	3'735'950.00	3'973'019.62
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'615'792.26	2'764'550.00	3'140'100.96
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'403'921.90	1'386'200.00	1'225'727.77
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	23'700.00	31'800.00	0.00
36 Transferaufwand	7'617'293.27	8'162'250.00	8'729'838.87
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	15'728'743.31	15'593'700.00	16'039'804.31
40 Fiskalertrag	12'842'287.25	12'705'000.00	12'957'150.25
41 Regalien und Konzessionen	1'000.00	1'500.00	1'000.00
42 Entgelte	2'183'559.40	2'115'000.00	2'263'902.08
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	47'349.55	86'100.00	48'500.55
46 Transferertrag	654'547.11	686'100.00	769'251.43
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	407'875.30	-487'050.00	-1'028'882.91
34 Finanzaufwand	208'458.78	193'000.00	101'330.25
44 Finanzertrag	229'041.22	119'200.00	144'924.61
Ergebnis aus Finanzierung	20'582.44	-73'800.00	43'594.36
Operatives Ergebnis	428'457.74	-560'850.00	-985'288.55
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	598'000.00	598'000.00	598'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	598'000.00	598'000.00	598'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	1'026'457.74	37'150.00	-387'288.55

Kanton Thurgau

Handbuch zum Rechnungswesen der Gemeinden

Gültig ab Budget 2025 / Kapitel 2

Finanzierungsausweis

Gemeinde

Investitionsrechnung	Rechnung 20 2	Budget 20 2	Rechnung 20 1
Investitionsausgaben	852'497.55	1'036'500.00	2'838'429.55
50 Sachanlagen	638'526.05	456'000.00	1'941'200.70
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52 Immaterielle Anlagen	59'350.95	29'000.00	500'116.00
54 Darlehen	0.00	0.00	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	154'620.55	551'500.00	397'112.85
58 Ausserordentliche Investitionen	0.00	0.00	0.00
Investitionseinnahmen	876'922.55	600'000.00	603'115.25
60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61 Rückerstattungen Dritter	0.00	0.00	0.00
62 Abgang von immateriellen Anlagen	0.00	0.00	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	876'922.55	600'000.00	603'115.25
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen	0.00	0.00	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	24'425.00	-436'500.00	-2'235'314.30
Selbstfinanzierung	1'868'379.64	858'350.00	278'439.22
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	1'892'804.64	421'850.00	-1'956'875.08